
S 16 AS 3170/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Sozialgericht Magdeburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 3170/16
Datum	20.05.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Der Bescheid der Beklagten vom 03.03.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.09.2016 (W 141/14) wird abgeändert und die Beklagte wird verurteilt den Klägern weiter 16,80 EUR für Februar 2014 zu zahlen.
2. Der Erstattungsbescheid vom 03.03.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.09.2016 (W 143/14) wird mit der Maßgabe abgeändert, dass die Klägerin Frau A. M. 89,14 EUR zurückerstatten hat.
3. Der Erstattungsbescheid vom 03.03.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.09.2016 (W 141/14) wird mit der Maßgabe abgeändert, dass der Kläger Herr V. K. 89,13 EUR zu zahlen hat.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Beklagte hat 10 % der außergerichtlichen Kosten den Klägern zu erstatten.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Form von Leistungen für Kosten der Unterkunft gemäß [§ 22 SGB II](#) sowie der Rückforderung von Leistungen nach diesem Gesetz aufgrund vom Kläger zu 1. erzielten Einkommens im Monat Februar 2014.

Die Klger stehen bei der Beklagten seit einigen Jahren im Leistungsbezug und haben durch Bescheid vom 25.01.2014 (Bl. 6821 der Verwaltungsakte) fr den Zeitraum 01.02.2014 bis 31.07.2014 Leistungen in Hhe von monatlich 1077,61 EUR erhalten.

Dabei hat die Beklagte fr beide Klger einen monatlichen Regelbedarf i.H.v. 353,00 EUR sowie als angemessen angesehene Kosten der Unterkunft in Hhe einer Kaltmiete von 252,39 EUR bei tatschlich gezahlten Kosten von 292,09 EUR, tatschliche Nebenkosten i.H.v. 59,61 EUR sowie Heizkosten i.H.v. 59,61 EUR auf der Bedarfsseite bercksichtigt. Auf der Einkommensseite hat sie ein Einkommen des Klgers zu 1. in Hhe von monatlich 100,00 EUR, bereinigt um den Grundfreibetrag von 100,00 EUR bercksichtigt.

Nachdem der Klger seine Einkommensnachweise fr den Monat Februar 2014 eingereicht hat, hat die Beklagte durch nderungsbescheid vom 03.03.2014 (Bl. 7008 der Verwaltungsakte) die Leistungen der Klger fr den Monat Februar 2014 in Hhe von insgesamt 882,54 EUR neu bewilligt. Dabei hat sie ein verteilbares Einkommen i.H.v. 195,07 EUR errechnet. Wegen der Einzelheiten insofern wird auf den Bescheid vom 03.03.2014 (Bl. 7012 der Verwaltungsakte) verwiesen. Durch Erstattungsbescheide vom selben Tag (Bl. 7019, 7021 der Verwaltungsakte) hat die Beklagte vom Klger zu 1. einen Betrag i.H.v. 97,53 EUR sowie von der Klgerin zu 2. i.H.v. 97,94 EUR zu viel gezahlte Leistungen zurck verlangt.

Der Klger zu 1. hat mit jeweiligen Schreiben vom 13.03.2014, auch als Vertreter der Klgerin zu 2., eingegangen am 14.03.2014, gegen alle 3 Bescheide Widerspruch eingelegt. Zur Begrndung hat er angegeben, dass auf die Leistungen anzurechnende Einkommen sei fehlerhaft bereinigt worden, weil Fahrtkosten sowie Verpflegungskosten unrichtig bercksichtigt worden seien. In der mndlichen Verhandlung vom 20.05.2020 hat der Klger insofern ausgefhrt, die im Januar 2014 entstandenen Fahrt- und Verpflegungskosten htten auf das im Februar 2020 gezahlte Einkommen angerechnet werden mssen.

Die Beklagte hat alle 3 Widersprche durch Widerspruchsbescheide vom 14.09.2016 (W 141-143/14) zurckgewiesen. Zur Begrndung hat sie im Wesentlichen ausgefhrt, dass die teilweise Aufhebung der Leistungen fr den Monat Februar 2014 sowie die Rckforderung zu viel gezahlter Leistungen auf dem vom Klger zu 1. erzielten Einkommen beruhe, welches bei der ursprnglichen Bewilligung vom 25.01.2014 nicht bercksichtigt worden sei.

Im laufenden Rechtsstreit hat die Beklagte eine Korrektur ihres bei der Leistungsbewilligung fr Leistungen fr Unterkunft und Heizung im Jahr 2014 zugrunde gelegten Konzeptes vorgelegt und die angemessenen Kosten der Unterkunft in ihrem Zustndigkeitsbereich neu ermittelt.

Hinsichtlich der neu vorgenommenen Bildung von Vergleichsrumen hat die Beklagte in dem Konzept ausgefhrt:

Der Salzlandkreis ist im Zuge der Kreisgebietsreform am 1. Juli 2007 durch Zusammenschluss der Landkreise Bernburg und Schönebeck sowie des Landkreises Aschersleben-Staßfurt mit Ausnahme der Stadt Falkenstein/Harz entstanden.

Der Salzlandkreis liegt südlich der Landeshauptstadt Magdeburg in zentraler Lage im Bundesland Sachsen-Anhalt. Er wird begrenzt vom Landkreis Jerichower Land im Nord-Osten, dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Osten, dem Saalekreis und dem Landkreis Mansfeld-Südharz im Süden, den Landkreisen Harz und Börde im Westen und der Landeshauptstadt Magdeburg im Norden.

Der Landkreis besteht aus 21 Gemeinden, die sich in elf Einheitsgemeinden (darunter zehn Städte) und zwei Verbandsgemeinden (mit zwei Städten) untergliedern. Auf einer Fläche von 1.426,83 km² leben insgesamt 201.210 Einwohner (Stand: 31.12.2012). Die Siedlungsdichte beträgt rd. 141 Einwohner/km². Damit ist der Salzlandkreis der zweitkleinste, aber am dichtesten besiedelte Landkreis in Sachsen-Anhalt.

Über die Hälfte der Bevölkerung des Salzlandkreises lebt in den vier größten Städten Aschersleben, Bernburg (Saale), Schönebeck (Elbe) und Staßfurt. Diese Städte besitzen die Versorgungsfunktionen von Mittelzentren. Die übrigen acht Städte Alsleben (Saale), Barby (Elbe), Calbe (Saale), Egelh, GutsMuths, Hoym, Könnern und Nienburg (Saale) übernehmen jeweils die Versorgungsfunktionen eines Grundzentrums.

Die Landeshauptstadt Magdeburg und die umliegenden Landkreise Börde, Jerichower Land und Salzlandkreis bilden gemeinsam die Planungsregion Magdeburg.

Die politischen Gremien des Salzlandkreises haben 2009 die Sozialraumanalyse für den Salzlandkreis beschlossen. Hierbei stellt die Sozialraumanalyse einen Ansatz dar, die Lebensräume möglichst realitätsgetreu und wirklichkeitsnah abzubilden. Diese Analyse der Raumeinteilung wurde durchgeführt, um eine kleinräumigere Betrachtung zu ermöglichen, da sich Sozialräume unterschiedlich entwickeln können. Gebiete mit gleichen und/oder ähnlichen Gegebenheiten sollten dementsprechend zu Sozialräumen zusammengefasst werden. Aufgrund der unterschiedlichen ländlichen und städtischen Bereiche, sollte eine entsprechende, diesen Umstand berücksichtigende, vergleichbare Raumeinteilung erfolgen. Vor diesem Hintergrund wurden Indikatoren ausgewählt, um eine Vergleichbarkeit von Gebieten und Kommunen zu ermöglichen:

■ Demografische Daten: Einwohner, Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsprognose, Geburten/Sterbefälle, regionale Flächenverteilung und Bevölkerungsdichte, junge Menschen unter 27 Jahre, Jugendquotient und Altenquotient, Nichtdeutsche an der Gesamtbevölkerung

■ Arbeit: Arbeitsmarkt, Arbeitslosenquote und Jugendarbeitslosenquote, Arbeitsuchende

nach dem SGB II, Bedarfsgemeinschaften

â□□ Lebens- und Wohnraum: Wohnraum (Anzahl der Wohnungen mit Wohnraum), Wohngeld

und Kosten der Unterkunft

â□□ Familiäre Situation: Eheschließungen/Ehescheidungen

â□□ Erziehung und Bildung: Kindertageseinrichtungen, Schulen und SchÃ¼lerzahlen, BildungsabschlÃ¼sse, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Jugendgerichtshilfe (Fallzahlen), Hilfen zur Erziehung (Inanspruchnahme)

Im Ergebnis der Sozialraumanalyse sind vier homogene SozialrÃ¤ume gebildet worden, die den Kriterien und Anforderungen an einen Vergleichsraum entsprechend der Definition des Bundessozialgerichts vom 19.02.2009 und vom 30.01.2019 genÃ¼gen.

Die VergleichsrÃ¤ume entsprechen zudem auch den Mittelbereichen des Bundesinstituts fÃ¼r Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR). "Die BBSR-Mittelbereiche bilden die Verflechtungsbereiche um ein Mittelzentrum oder einen mittelzentralen Verbund ab, in dem eine ausreichende Versorgung mit GÃ¼tern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs erfolgen soll. Sie sind jedoch keine landesplanerischen Festlegungen, sondern dienen primÃ¤r analytischen Zwecken im Kontext der Raumbeobachtung gemÃ¤Ã § 22 ROG. Die BBSR-Mittelbereiche basieren auf rÃ¤umlichen Verflechtungen und bilden das zu erwartende Verhalten der BevÃ¶lkerung bei der Inanspruchnahme von Infrastrukturen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie bei der beruflichen MobilitÃ¤t ab.

In ihrer Abgrenzung orientieren sich die Mittelbereiche an den Entfernungen, Lagebeziehungen, Verkehrsanbindungen und traditionellen Bindungen zwischen Gemeinden. Sie berÃ¼cksichtigen administrative Grenzen auf der Ebene der Kreise oder LÃ¤nder.

Diese vom Bundesinstitut fÃ¼r Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) in der Regionalplanung gebildeten Mittelbereiche werden auch im Forschungsbericht 478 des Bundesministeriums fÃ¼r Arbeit und Soziales aus dem Januar 2017 als geeignete OperationalisierungsmÃ¶glichkeit der Vergleichsraumbildung empfohlen.

Die PrÃ¼fung der verkehrstechnischen Erreichbarkeit der einzelnen Kommunen zeigt, dass die Mittelbereiche der Raumplanung hinsichtlich der Kriterien NÃ¤he, Infrastruktur und Insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit als VergleichsrÃ¤ume betrachtet werden kÃ¶nnen.

Innerhalb der VergleichsrÃ¤ume bilden die gleichnamigen StÃ¤dte Aschersleben, Bernburg (Saale), SchÃ¶nebeck (Elbe) und StaÃ¶furt Mittelzentren fÃ¼r die umliegenden Gemeinden.

Die Qualität der verkehrstechnischen Anbindung wird in der Erreichbarkeit von zentralen Versorgungseinrichtungen ¹/₄berpr¹/₄ft. Die staatliche Landesplanung fasst diese im Zentralen-Orte-System zusammen, in dem unter anderem nach Mittel- und Oberzentren unterschieden wird. Je h¹/₄her eine Kommune in diesem System eingestuft ist, umso h¹/₄herwertige Versorgungseinrichtungen stehen dort zur Verf¹/₄gung.

Mit f¹/₄nf Bundesstra¹/₄en (86, B 81, B 180, B 185 und B 246a) sowie einer Autobahn (A 14) verf¹/₄gt der Salzlandkreis ¹/₄ber ein sehr gut ausgebautes Stra¹/₄ennetz. Durch die vorhandenen Stra¹/₄en und die Gegebenheiten des ¹/₄ffentlichen Personennahverkehrs ist die verkehrstechnische Verbundenheit innerhalb der Vergleichsr¹/₄ume innerhalb zumutbarer Fahrzeiten gew¹/₄hrleistet.

Die Vergleichsr¹/₄ume bilden homogene Lebens- und Wohnbereiche. Durch die verkehrstechnische Verbundenheit innerhalb der Mittelebereiche ist in den Vergleichsr¹/₄umen eine gleichwertige Versorgungslage gew¹/₄hrleistet. Hierf¹/₄r spricht ferner, dass die Mittelebereiche deckungsgleich mit den Sozialr¹/₄umen des Salzlandkreises sind.

Die vier Mittelezentren im Salzlandkreis (Aschersleben, Bernburg (Saale), Sch¹/₄nebeck (Eibe) und Sta¹/₄furt) steilen zum einen Versorgungskerne f¹/₄r die Gemeinden ihres jeweiligen Einzugsbereiches (Verflechtungsbereiche) dar. Sie tragen zum Erhalt eines engen tragf¹/₄higen Netzes regionaler Versorgungs- und Arbeitsmarktzentren, zur Sicherung einer landesweit ausgeglichenen Ausstattung und Versorgung mit h¹/₄herwertigen und spezialisierten Dienstleistungen, mit Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsarbeitspl¹/₄tzen sowie mit ¹/₄ffentlichen Verwaltungs-, Bildungs-, Gesundheits-, Sozial-, Kultur- und Sporteinrichtungen sowie hochwertigen Einkaufsm¹/₄glichkeiten bei.

Eine gute Erreichbarkeit und fl¹/₄chendeckende Pr¹/₄senz von Gesundheits-, Versorgungs- und Bildungsstandorten in den jeweiligen Vergleichsr¹/₄umen ist gegeben.

Der Vergleichsraum Sch¹/₄nebeck besteht aus den St¹/₄den Barby (Eibe), Calbe (Saale) und Sch¹/₄nebeck (Eibe) sowie der Gemeinde B¹/₄rdeland. Den Vergleichsraum zeichnet die N¹/₄he zur Landeshauptstadt Magdeburg aus. Zugleich sind die Verkehrsachsen auch auf das Mittelzentrum Sch¹/₄nebeck (Eibe) ausgerichtet.

Den fl¹/₄chenm¹/₄ig gr¹/₄ten Vergleichsraum Bernburg (Saale) bilden die St¹/₄de Bernburg (Saale), K¹/₄nnern, Nienburg (Saale) sowie die Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Die Kommunen des Vergleichsraumes liegen n¹/₄rdlich, s¹/₄dlich und westlich des namensgebenden Mittelezentrums Bernburg (Saale).

Die St¹/₄de Vergleichsraum und Seeland bilden zusammen den Vergleichsraum Aschersleben.

Der Vergleichsraum Sta¹/₄furt besteht aus den St¹/₄den Hecklingen und Sta¹/₄furt

sowie der Verbandsgemeinde Egelner Mulde.

Die Kl  ger haben gegen alle 3 Widerspruchsbescheide Klage erhoben:

    S 16 AS 3170/16 gegen den Erstattungsbescheid vom 03.03.2014, gerichtet an den Kl  ger zu 1., (W 142/14),

    S 16 AS 3241/16 gegen den Erstattungsbescheid vom 03.03.2014, gerichtet an die Kl  gerin zu 2., (W 143/14),

    S 16 AS 3096/16 gegen den   nderungsbescheid vom 03.03.2014, (W 141/14).

Das Gericht hat alle 3 Verfahren durch Beschluss vom 24.04.2017 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Die Kl  ger stellen den Antrag,

1. den Bescheid der Beklagten vom 03.03.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.09.2016 (W 141/14) aufzuheben,
2. den Erstattungsbescheid der Beklagten vom 03.03.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.09.2016 (W 143/14) aufzuheben,
3. den Erstattungsbescheid der Beklagten vom 03.03.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.09.2016 (W 142/14) aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten dem Beklagten erg  nzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der m  ndlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgr  nde:

Die Klage ist zul  ssig aber nur im erkannten Umfang begr  ndet.

Die Kl  ger werden durch die angefochtenen Bescheide nur insoweit in ihren Rechten verletzt, als dass die Beklagte ihnen f  r den Monat Februar 2014 entsprechend ihrer Korrektur des Konzeptes f  r Leistungen der Unterkunft und Heizung jedenfalls den mit der Korrektur festgestellten h  heren Betrag von 16,80 EUR h  tte bewilligen m  ssen.

Dar  ber hinaus ist die Leistungsbewilligung f  r den Monat Februar 2014 durch   nderungsbescheid vom 03.03.2014 und die sich hieraus ergebende R  ckforderung zu viel gezahlter Leistungen gegen  ber beiden Kl  gern durch

Bescheide vom 03.03.2014 nicht zu beanstanden.

Der Rückforderungsanspruch der Beklagten ergibt sich aus [Â§ 50, 48 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X).

Nach [Â§ 50 Abs. 1, 3](#) SGB X sind, soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist, bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, wobei die zu erstattende Leistung durch schriftlichen Verwaltungsakte festzusetzen und, sofern die Leistung auf Grund eines Verwaltungsaktes erbracht worden ist, dieser Verwaltungsakt aufzuheben ist.

Dieses ist durch den Änderungsbescheid vom 03.03.2014 sowie die Erstattungsbescheide vom selben Tag geschehen.

Gemäß [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 SGB X](#) ist, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit nach Ziff. 3. nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Der Kläger zu 1. hat im Monat Februar 2014 Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, welches bei Erlass des ursprünglichen Bewilligungsbescheides vom 25.01.2014 noch nicht bekannt gewesen ist, was zu einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse im Sinne der vorgenannten Vorschrift geführt hat.

1. Der Kläger sind zunächst anspruchsberechtigt nach [Â§ 7 Abs. 1 SGB II](#). Sie haben das 15. jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet und waren im streitigen Zeitraum erwerbsfähig und hatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Die Kläger waren darüber hinaus â unstreitig â hilfebedürftig im Sinne des [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) in Verbindung mit [Â§ 9 , 11, 12 SGB II](#) und hatten damit auch Anspruch auf Leistungen für Unterkunft und Heizung nach [Â§ 22 SGB II](#).

Nach [Â§ 7 Abs. 1 Nr. 3, Â§ 9 Abs. 1 SGB II](#) ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit (Nr. 1) oder aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen (Nr. 2) sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Nach [Â§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) ist bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. [Â§ 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II](#) bestimmt, dass bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen

beschaffen können, auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen ist.

Nach [§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Als angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung anzusehen, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist (BSG [SozR 4-4200 § 22 Nr. 3](#) Rn. 19, 20).

2. Bei der Bemessung der Hilfeleistung ist das Einkommen des Hilfebedürftigen zu berücksichtigen. Hierzu gehören Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem SGB II, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, [§ 11 Abs. 1 SGB II](#).

Die von der Beklagten vorgenommene Bereinigung des Einkommens des Klägers zu 1. ist nicht zu beanstanden. Insbesondere hat die Beklagte die vom Kläger geltend gemachten Fahrt- und Verpflegungskosten richtig berücksichtigt. Bei der Bereinigung des Einkommens ist zunächst vom Zuflussprinzip auszugehen. Das bedeutet, dass Einkommen, welches in einem anderen Monat gezahlt wird, als die Erwerbstätigkeit tatsächlich durchgeführt worden ist, im Monat des tatsächlichen Zuflusses zu berücksichtigen ist. Im vorliegenden Rechtsstreit führt dies dazu, dass das Einkommen des Klägers zu 1. für seine im Januar 2014 ausgeübte Tätigkeit im Monat des Zuflusses Februar 2014 leistungsmindernd zu berücksichtigen ist. Bei der Berechnung des Erwerbstätigenfreibetrages werden dann aber nur die im Monat der Leistungsbewilligung, d. h. vorliegend im Monat Februar 2014, aufgewandten Kosten berücksichtigt. Das bedeutet, dass im Februar 2014 nur solche Fahrt- und Verpflegungskosten zu berücksichtigen waren, die auch in diesem Monat angefallen sind. Dementsprechend hat die Beklagte die im Januar 2014 angefallenen Fahrt- und Verpflegungskosten des Klägers zu 1. einkommensmindernd auf das im Januar 2014 tatsächlich zugeflossene Einkommen angerechnet.

Die Berechnung der Beklagten ist vom Gericht nachgerechnet worden und lautet wie folgt:

Bruttoeinkommen im Februar 2014 392,25 EUR

Grundfreibetrag (GFB) 100,00 EUR

1. Freibetrag (FB) = (Brutto - GFB) x 20 % 58,45 EUR

Mindestens ein Kind vorhanden? nein

2. Freibetrag, wenn Kind vorhanden bei Einkommen zwischen 1000,01 EUR und 1.500,- EUR 0,00 EUR
2. Freibetrag, wenn Kind nicht vorhanden ist, bei Einkommen zwischen 1000,01 EUR und 1.200,- EUR 0,00 EUR
Nettoeinkommen, hierbei bereits bereinigt um VwL und ZV 353,52 EUR
Summe der Freibeträge 158,45 EUR
Anrechnung auf Alg2
195,07 EUR
(es sei denn Brutto ist größer als 400,- EUR, dann weiterrechnen!)
Pauschbetrag für private Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind 30,00 EUR
Vermögenswirksame Leistungen und Zusatzversorgung
Beiträge zu gesetzl. vorgeschriebenen Versicherungen (insb. Kfz-Haftpflichtvers., Berufshaftpflichtvers.) 0,00 EUR
Allgemeine Werbungskostenpauschale 15,33 EUR
Pauschale für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit
Die einfache Fahrstrecke des Einkommensbeziehers zur Arbeitsstelle beträgt: 0 km 0,00 EUR
Fahrtage pro Monat 0
Alternativ: Kosten für öffentlichen Personennahverkehr 0,00 EUR
Negative Werbungskostenpauschale -15,33 EUR
Beiträge zur Riesterrente 0,00 EUR
Zu berücksichtigender Betrag (nur, wenn Werbungskosten/Absetzungen gesamt über 100,- Euro) 0,00 EUR
Zu berücksichtigendes Einkommen im Sinne der Grundsicherung für Arbeitsuchende "Anrechnungsbetrag" 195,07 EUR

Im Übrigen geht der Kläger an wie in anderen Verfahren zuvor auch von einer falschen Anrechnungsmethode aus. Die von ihm geltend gemachten Fahrt- und Verpflegungskosten werden nicht zum Grundfreibetrag von EUR 100,00 hinzuaddiert, sondern sind Teil des Grundfreibetrages, in welchen grundsätzlich die Versicherungspauschale von EUR 30,00 und die allgemeine Werbungskostenpauschale fallen. Erst wenn die zusätzlichen, zur Durchführung einer Erwerbstätigkeit notwendigen Kosten, wie Kfz.-Haftpflichtversicherung, Kosten für die Fahrten zur Arbeit, Beiträge zur Riesterrente und ähnliche Beträge den Betrag des Grundfreibetrages übersteigen, fällt der EUR 100,00 überschreitende Betrag zusätzlich als Freibetrag an.

Aus den überzahlten Leistungen von EUR 195,07 abzüglich der nach zu bewilligenden Kosten der Unterkunft von EUR 16,80 (siehe unten 2.) ergeben sich bei hälftiger Teilung für beide Kläger die von der Beklagten zurück geforderten Beträge, wobei es dahinstehen kann, dass die Klägerin zu 2. EUR 89,14 und der Kläger zu 1. EUR 89,13 (Rundungsdifferenz) zurückzahlen hat.

2. Hinsichtlich der Kosten der Unterkunft und Heizung ergibt sich nach Vorlage der Korrektur des Konzeptes aufgrund der Entscheidung des BSG vom 30.01.2019 (siehe oben), dass die Beklagte den Klägern für den Monat Februar 2014 Kosten in Höhe von EUR 16,80 zu wenig bewilligt hat. Insofern hatte die Klage Erfolg.

Die Kammer hält das Konzept in der nunmehr vorliegenden Fassung für schlüssig.

Insbesondere hat die Beklagte die Vergleichsraumbildung nunmehr entsprechend der Rechtsprechung des BSG nachvollziehbar und rechtmäßig vorgenommen.

Die Angemessenheit der tatsächlichen Aufwendungen für eine Wohnung ist nach der Rechtsprechung des BSG in mehreren Schritten zu prüfen. Es ist die Größe der Wohnung des Hilfebedürftigen festzustellen und zu prüfen, ob diese angemessen ist. Dabei erfolgt die Bemessung der angemessenen Größe nach den landesrechtlichen Durchführungsvorschriften zu § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung vom 13.09.2001 (Urteil des BSG vom 17. Dezember 2009 – [B 4 AS 50/09 R](#) –, juris). Zur Bestimmung der angemessenen Größe ist nach der Rechtsprechung des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt (vgl. Urteile vom 3. März 2011, – [L 5 AS 181/07](#) – und vom 09. Mai. 2012, – [L 5 AS 2/09](#) –, juris) im Land Sachsen-Anhalt auf die Wohnungsbauförderungsbestimmungen (RdErl. des Ministeriums für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen (MRS) vom 23. Februar 1993, MBl. LSA Nr. 27/1993, S. 1281) und die dazu erlassenen Richtlinien aus den Jahren 1993 und 1995 (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mietwohnungsneubaus in Sachsen-Anhalt, RdErl. des MRS vom 23. Februar 1993, MBl. LSA Nr. 27/1993, S. 1285, RdErl. des Ministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr vom 10. März 1995, MBl. LSA Nr. 31/1995, S. 1133) zurückzugreifen. Hiernach beträgt die förderfähige Wohnfläche für einen 4-Personen-Haushalt bis zu 80 m². Angemessen ist eine Wohnung darüber hinaus nur, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Es genügt jedoch insoweit, dass das Produkt aus Wohnfläche und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt, angemessen ist, also die zu übernehmende Miete in dem räumlichen Bezirk, der den Vergleichsmaßstab bildet, die angemessene Mietobergrenze nicht überschreitet (Urteil des BSG vom 17. Dezember 2009, a.a.O.; Urteil des BSG vom 19.10.2010 – [B 14 AS 50/10 R](#) –, m.w.N.; juris; st. Rspr. des BSG). Ist das Produkt, ausgedrückt in der Höhe des Mietzinses, gleichwohl angemessen im Sinne des [§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#), etwa, weil der Standard der Wohnung nach unten abweicht, kann gegebenenfalls die Überschreitung der Wohnungsgröße ausgeglichen werden. Dazu ist es erforderlich, die Referenzmiete oder die Angemessenheitsobergrenze im Vergleichsraum zu bestimmen. Die festgestellte angemessene Referenzmiete oder die Mietobergrenze muss so gewählt werden, dass es dem Hilfebedürftigen möglich ist, im konkreten Vergleichsraum eine "angemessene" Wohnung anzumieten. Die Mietobergrenze ist auf der Grundlage eines schlüssigen Konzepts zu ermitteln. Ein solches Konzept liegt nur dann vor, wenn der Grundsicherungsträger planmäßig vorgegangen ist im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen im maßgeblichen Vergleichsraum sowie für sämtliche Anwendungsfälle und nicht nur punktuell im Einzelfall (Urteil des BSG vom 17. Dezember 2009 a.a.O.).

Das BSG hat in seinem Urteil vom 22. September 2009 (Wilhelmshaven) [â€‹ B 4 AS 18/09 R](#) [â€‹ \(juris\)](#) zum schlÃ¼ssigen Konzept weiter ausgefÃ¼hrt:

Das schlÃ¼ssige Konzept soll die hinreichende GewÃ¤hr dafÃ¼r bieten, dass die aktuellen VerhÃ¤ltnisse des Ã¶rtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden (vgl BSG, Urteil vom 18.6.2008 B [14/7b AS 44/06](#) R = FEVS 60, 145, 149; vgl auch BSG, Urteil vom 19.3.2008 [B 11b AS 41/06 R](#) = SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 7 RdNr 23). Dabei muss der GrundsicherungstrÃ¤ger nicht zwingend auf einen einfachen oder qualifizierten Mietspiegel iS der [Â§Â§ 558c](#) und [558d BGB](#) abstellen (vgl Urteil des 7b. Senats vom 7.11.2006 [â€‹ B 7b AS 18/06 R](#), [BSGE 97, 254](#) = [SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 3](#); BSG, Urteil vom 18.6.2008 [â€‹ B 14/7b AS 44/06](#) R = juris RdNr 7). Entscheidend ist vielmehr, dass den Feststellungen des GrundsicherungstrÃ¤gers ein Konzept zu Grunde liegt, dieses im Interesse der Ã¼berprÃ¼fbarkeit des Ergebnisses schlÃ¼ssig und damit die Begrenzung der tatsÃ¤chlichen Unterkunftskosten auf ein "angemessenes MaÃŸ" hinreichend nachvollziehbar ist.

Ein Konzept ist ein planmÃ¤ÃŸiges Vorgehen des GrundsicherungstrÃ¤gers im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen fÃ¼r sÃ¤mtliche AnwendungsfÃ¤lle im maÃŸgeblichen Vergleichsraum und nicht nur ein punktuelles Vorgehen von Fall zu Fall.

SchlÃ¼ssig ist das Konzept, wenn es mindestens die folgenden Voraussetzungen erfÃ¼llt:

â€‹ Die Datenerhebung darf ausschlieÃŸlich in dem genau eingegrenzten und muss Ã¼ber den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghattobildung),

â€‹ es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, zB welche Art von Wohnungen Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach WohnungsgrÃ¶ÃŸe,

â€‹ Angaben Ã¼ber den Beobachtungszeitraum,

â€‹ Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, zB Mietspiegel),

â€‹ ReprÃ¤sentativitÃ¤t des Umfangs der eingezogenen Daten,

â€‹ ValiditÃ¤t der Datenerhebung,

â€‹ Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer GrundsÃ¤tze der Datenauswertung und

â€‹ Angaben Ã¼ber die gezogenen SchlÃ¼sse (zB Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

Bislang hat der Gesetz- und Ordnungsgeber davon abgesehen, der Verwaltung

normative Vorgaben darüber zu machen, wie sie die Angemessenheitsgrenze ermittelt. Die Verwaltung ist daher bis auf Weiteres nicht auf eine bestimmte Vorgehensweise festgelegt. Sie selbst kann auf Grund ihrer Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten am besten einschätzen, welche Vorgehensweise sich für eine Erhebung der grundsätzlich erheblichen Daten am besten eignen könnte. So kann es je nach Lage der Dinge etwa ausreichend sein, die erforderlichen Daten bei den örtlichen Wohnungsbaugenossenschaften zu erheben, wenn die Hilfeempfänger in Betracht kommenden Wohnungen zum größten Teil im Eigentum dieser Genossenschaften steht. Hingegen sind derartige Auskünfte allein nicht ausreichend, wenn die Genossenschaften über keinen ins Gewicht fallenden Anteil am Wohnungsbestand des Vergleichsraumes verfügen und eine Mietpreisabfrage keine valide Datengrundlage für die Angemessenheitsgrenze ergeben kann.

Ein schlüssiges Konzept kann sowohl auf Wohnungen aus dem Gesamtwohnungsbestand (einfacher, mittlerer, gehobener Standard) als auch auf Wohnungen nur einfachen Standards abstellen. Legt der Grundsicherungsträger seiner Datenerhebung nur die Wohnungen so genannten einfachen Standards zu Grunde, muss er nachvollziehbar offen legen, nach welchen Gesichtspunkten er dabei die Auswahl getroffen hat. In diesem Fall ist als Angemessenheitsgrenze der Spannenoberwert, dh der obere Wert der ermittelten Mietpreisspanne zu Grunde zu legen.

Für die Datenerhebung kommen nicht nur die Daten von tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen in Betracht, sondern auch von bereits vermieteten (Urteil des Senats vom 19.2.2009 – [B 4 AS 30/08 R](#) = juris RdNr 24). Im Gegensatz zur Erstellung von Mietspiegeln oder Mietdatenbanken, deren wesentliches Anliegen das dauerhafte Funktionieren des Marktes frei finanzierter Mietwohnungen ist (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Hinweise zur Erstellung von Mietspiegeln, Stand Juli 2002, S 3), ist im Rahmen der KdU grundsätzlich sämtlicher Wohnraum zu berücksichtigen, der auch tatsächlich zu diesem Zweck vermietet wird; so etwa auch Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist. Nicht zu berücksichtigen ist hingegen Wohnraum, dessen Miete keinen zuverlässigen Aufschluss über die örtlichen Gegebenheiten bringen kann; so etwa Wohnraum in Wohnheimen oder Herbergen und Gefälligkeitsmietverhältnisse (zB Vereinbarung von besonders niedrigen Mieten zwischen Verwandten). Auszunehmen ist auch Wohnraum, der in der Regel nicht länger als ein halbes Jahr und damit nach Auffassung des Senats nur vorübergehend vermietet werden soll (zB Ferienwohnungen, Wohnungen für Montagearbeiter).

Die erhobenen Daten müssen vergleichbar sein, das heißt, ihnen muss derselbe Mietbegriff zu Grunde liegen. Typischerweise ist dies entweder die Netto- oder die Bruttokaltmiete. Wird die Nettokaltmiete als Grundlage gewählt, sind die kalten Nebenkosten (Betriebskosten) von der Bruttokaltmiete abzuziehen. Ist die Bruttokaltmiete Vergleichsbasis, müssen auch Daten zu den vom Mieter gesondert zu zahlenden Betriebskosten erhoben werden. Wird Wohnraum etwa

(teil-)mÃ¶bliert vermietet und lÃ¤sst sich das fÃ¼r die Nutzung der MÃ¶bel zu entrichtende Entgelt bestimmen, ist dieser Betrag, ansonsten ein nach dem rÃ¤umlichen VergleichsmaÃstab hierfÃ¼r Ã¤blicherweise zu zahlender Betrag herauszurechnen.

EntschlieÃt sich der GrundsicherungstrÃ¤ger zur Erstellung eines grundsicherungsrelevanten Mietspiegels, wird dies aus finanziellen GrÃ¼nden regelmÃ¤Ãig nur auf der Basis einer Stichprobe erfolgen kÃ¶nnen. Hier bietet es sich an, sich hinsichtlich Stichprobenumfang und Auswertung etc an den fÃ¼r Mietspiegel geltenden Standard anzulehnen (vgl dazu Bundesministerium fÃ¼r Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Hinweise zur Erstellung von Mietspiegeln, Stand Juli 2002, S 38 f): Die Stichprobe kann, muss aber nicht proportional vorgenommen werden. Proportional bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in einer solchen Stichprobe alle wesentlichen Teilmengen der Grundgesamtheit in Ã¤hnlichen Proportionen auch enthalten sind (BÃ¶rstinghaus/Clar, Mietspiegel, 1997, RdNr 650).

Soweit das ursprÃ¼ngliche Konzept der Beklagten, welches Werte fÃ¼r die Jahre 2012 enthalten hat, durch die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 30.01.2019, [B 14 AS 11/18 R](#), wegen der fehlerhaften Vergleichsraumbildung als unschlÃ¼ssig erkannt worden ist, genÃ¼gt die von der Beklagten vorgenommene Korrektur des Konzeptes den Anforderungen des BSG an die SchlÃ¼ssigkeit.

Insbesondere ist in der Korrektur vom Juli 2019 nunmehr die Vergleichsraumbildung im Sinne der Rechtsprechung des BSG in rechtmÃ¤Ãiger Art und Weise vorgenommen worden. Danach gliedert sich der Salzlandkreis in insgesamt vier VergleichsrÃ¤ume, die den ehemaligen Kreisgrenzen im Salzlandkreis entsprechen (Aschersleben, Bernburg, SchÃ¶nebeck und StaÃfurt).

Die Beklagte hat insofern nachvollziehbar dargelegt, warum sie nunmehr die vorgenannten Altkreise als einzelne VergleichsrÃ¤ume bestimmt. So sind die vorhandenen vier grÃ¶Ãeren StÃ¤dte als so genannte Mittelzentren Versorgungsschwerpunkt fÃ¼r die umliegenden Orte und als solche enger an diese angebunden, als dass die umliegenden Gemeinden im anderen Mittelzentren im Landkreis angebunden sind. Die noch vorhandenen "Alt"Strukturen (d.h. die aus den Altkreisen bekannten Strukturen), z.B. auch die noch bestehende Gerichtsstruktur aber auch die sonstige behÃ¶rdliche Strukturierung mit BehÃ¶rden in allen ehemaligen KreisstÃ¤dten, lassen die Teilung des Salzlandkreises als schlÃ¼ssig erscheinen, wobei das Gericht nicht zu Ã¼berprÃ¼fen hat, ob es noch andere MÃ¶glichkeiten der Aufteilung in VergleichsrÃ¤ume geben kÃ¶nnte, weil nach der oben genannten Entscheidung des BSG dem Gericht eine eigene Vergleichsraumbildung untersagt ist.

Im Ergebnis fÃ¼hrt dieses dazu, dass die KlÃ¤ger einerseits einen Anspruch auf die nach der Korrektur festgestellten hÃ¶heren Kosten der Unterkunft haben; andererseits darÃ¼ber hinaus aber keine weiteren Kosten, insbesondere nicht solche nach der Tabelle zu [Â§ 12 Wohngeldgesetz \(WoGG\)](#), geltend machen kÃ¶nnen.

Die angefochtenen Bescheide sind auch formell rechtmäßig. Aus ihnen können die Kläger einerseits konkret und genau nachvollziehbar erkennen, aus welchem Grund die Beklagte die zuvor bewilligten Leistungen teilweise aufhebt und zurückfordert und welcher Forderung die Kläger im Einzelnen ausgesetzt sind. Im Übrigen ist insbesondere auch der Änderungsbescheid vom 03.03.2014 dahingehend ausreichend konkret, als dass er den abgeänderten Bescheid angibt und die Kläger sich insofern auch nicht auf ein "Behaltendürfen" der zuvor bewilligten Leistungen berufen können.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Das Gericht hat eine dem wechselseitigen Obsiegen und Unterliegen entsprechende Quote gebildet.

Erstellt am: 09.07.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024